

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz
geändert wird; Initiativantrag; Stellungnahme

Datum	7. Juni 2018
Zahl	01-VD-BG-9549/4-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An die
Parlamentsdirektion****Per E-Mail: philipp.neuhauser@parlament.gv.at**

Zu der an die Verbindungsstelle der Bundesländer gerichteten Einladung des Ausschusses für Arbeit und Soziales betreffend Initiativantrag 216/A (Novelle zum Heimopferrentengesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Ausdrücklich befürwortet wird die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten vor dem Hintergrund der zahlreichen sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche durch einen ehemaligen Primar an der Heilpädagogischen Abteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt. Die Zuerkennung einer Heimopferrente kann eine späte Genugtuung und Entlastung für das in der Vergangenheit erlittene Unrecht bedeuten. Die bisherige Ungleichbehandlung von Heimopfern und Personen, die sexuelle Gewalt während der stationären Unterbringung in Krankenanstalten erfahren haben, könnte auf diesem Weg ausgeräumt werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Begrüßt wird die geplante Möglichkeit zur Stellung eines Feststellungsbescheides über das Vorliegen der Voraussetzungen vor Erreichen des Pensionsalters. Dies deshalb, weil es vielen Betroffenen schwer zumutbar erscheint, das in der Kindheit erlittene Unrecht stets von neuem bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt thematisieren zu müssen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. PrimoschNachrichtlich an:

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
die Abteilungen 4 und 5



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.